

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 371/2004

Sitzung vom 12. Januar 2005

63. Motion (Änderung der gesetzlichen Bestimmungen im Gastgewerbegesetz zum besseren Schutz der Nichtrauchernden)

Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Kantonsrat Patrick Hächler, Gossau, haben am 25. Oktober 2004 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die gesetzlichen Bestimmungen beim Gastgewerbegesetz so zu ändern, dass ein wirkungsvoller Schutz der Nichtrauchernden in mittleren und grösseren Gastbetrieben gewährleistet ist.

Begründung:

Nach den geltenden Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes müssen in Restaurants, bei denen es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, Nichtraucherzonen geschaffen werden. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, reichen die offen formulierten Bestimmungen leider nicht aus, um bei der Mehrheit der Gaststätten einen überzeugenden Nichtrauchererschutz zu gewährleisten.

Zwei Drittel unserer Bevölkerung zählen sich zu den Nichtrauchernden, doch in manchen Restaurants sind für diese klare Mehrheit der Gäste keine wirklich rauchfreien Plätze vorhanden. Oft fehlt eine klare räumliche Trennung zwischen den Raucher- und Nichtraucherertischen, sodass das Passivrauchen auch im Nichtraucherbereich kaum zu vermeiden ist. Auch steht das Angebot an Nichtraucherplätzen häufig in keinem vernünftigen Verhältnis zum Anteil der Gäste, die beim Essen nicht rauchen möchten.

Um die Existenz von Restaurants mit kleinräumlichen Verhältnissen nicht zu gefährden, können diese von den verschärften Bestimmungen des geforderten Nichtrauchererschutzes ausgenommen werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Patrick Hasler, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

In Gastwirtschaften sind für rauchende und nichtrauchende Gäste getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen (§ 22 Gastgewerbegesetz [GGG]; LS 935.11.). Die Plätze für nichtrauchende Personen sind deutlich zu kennzeichnen (§ 12 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz [GGV]; LS 935.12).

In der Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 8/1997 und 321/1998 sowie der Interpellation KR-Nr. 318/2004 hat der Regierungsrat seine Haltung hinsichtlich des Rauchens im Gastgewerbe ausgedrückt. Dieser zufolge entsprechen die geltenden Bestimmungen gesundheitspolitischen und -rechtlichen Rahmenbedingungen. Ebenso sei der Vollzug zweckmässig aufgebaut und genüge den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton. An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert.

Mit der Motion sollen die gesetzlichen Bestimmungen im Gastgewerbegesetz so geändert werden, dass ein wirkungsvoller Schutz der Nichtrauchenden in mittleren und grösseren Gastbetrieben gewährleistet ist. Wie ausgeführt genügen indessen die bestehenden Vorschriften. Die Gemeinden sind für einen wirkungsvollen Vollzug verantwortlich (§ 5 lit. b GGG). Die Einführung zusätzlicher Regeln ist nicht notwendig. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 371/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi